

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dagmar Enkelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/8806 –**

### Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesprogramm Kommunal-Kombi ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Kommunen, die zu den förderfähigen Regionen gehören, nehmen das Programm bisher nur zögerlich in Anspruch. Mit Stand vom 18. März 2008 sind bisher aus lediglich 45 von insgesamt 79 Förderregionen 373 Anträge für 660 Stellen beim Bundesverwaltungsamt eingegangen (siehe Antwort auf die Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 16/8664).

Ursachen dafür könnten u. a. sein:

- die angespannte Finanzlage der Kommunen, die für die Beantragung von Maßnahmen überhaupt in Frage kommen;
- die Fördervoraussetzungen, nach denen eine Mindestbezugszeit von Arbeitslosengeld II (ALG II) von in der Regel 12 Monaten bestehen muss, die eine Reihe von Langzeitarbeitslosen von der Förderung von vornherein ausschließt, dabei im Regelfall solche, die noch nicht so lange dem Arbeitsmarkt entfremdet sind;
- die zum Teil niedrigen Zuschüsse der einzelnen Bundesländer bzw. Landkreise zur Kofinanzierung des Bundesprogramms;
- die Tatsache, dass den Trägern weder für Anleitung und Betreuung der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Mittel zur Verfügung stehen noch Sachmittel zur Ausführung der Arbeiten.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesprogramm Kommunal-Kombi ist ein Angebot des Bundes an die Kommunen und die Länder, in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit Arbeitsplätze – für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten – in einem bestimmten Umfang und für eine gewisse Dauer mit finanzieller Hilfe des Bundes und Unterstützung der Länder einzurichten. Einige der betroffenen Bundesländer sowie einige der betroffenen

Landkreise haben im Verlauf des ersten Quartals 2008 Entscheidungen zur Kofinanzierung von im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi geschaffenen Arbeitsplätze getroffen. In einigen Bundesländern und Landkreisen sind die Entscheidungsprozesse jedoch noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Beurteilung des Erfolgs des Bundesprogramms Kommunal-Kombi möglich und sinnvoll.

1. Welche seit dem 21. Januar 2008 neuen Informationen über die finanzielle Beteiligung der jeweiligen Bundesländer an der Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi liegen der Bundesregierung inzwischen vor?

Seit dem 21. Januar 2008 liegen folgende neue Informationen über die finanzielle Beteiligung der jeweiligen Bundesländer an der Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi vor:

In Berlin finden zurzeit Beratungen über die Höhe der Kofinanzierung für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi statt; Mecklenburg-Vorpommern will 2 000 Arbeitsplätze mit 150 Euro/Monat kofinanzieren; Sachsen will ab Mai 2008 6 300 Arbeitsplätze mit 220 Euro/Monat kofinanzieren (270 Euro bei über 50-jährigen Arbeitnehmern); in Sachsen-Anhalt finden zurzeit Beratungen über die Höhe der Kofinanzierung für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi statt.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Höhe sich die förderfähigen Landkreise im Einzelnen an der Finanzierung beteiligen (bitte Höhe der jeweiligen Zuschüsse angeben, auch in Relation zu den jeweils gezahlten durchschnittlichen Kosten der Unterkunft/ALG-II-Bezieher/-Bezieherinnen im Landkreis)?

Aufgrund der Kürze der für die Kleine Anfrage vorgesehenen Beantwortungszeit war es dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht möglich, diese detaillierten Informationen bei den 79 förderfähigen Kreisen und kreisfreien Städten einzuholen.

3. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi bisher nur 373 Anträge für nur 660 Stellen beim Bundesverwaltungsamt gestellt wurden und worin liegen hierfür die Gründe?

Bis zum 18. April 2008 wurden 768 Anträge für 1 404 Stellen beim Bundesverwaltungsamt gestellt. Die Antragstellung hat sich in einigen Bundesländern verzögert bzw. verzögert sich zurzeit noch dadurch, dass in mehreren Bundesländern erst im Verlauf der Monate Februar/März Entscheidungen zu einer Kofinanzierung durch das Land gefallen sind (Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen). In den Bundesländern Berlin und Sachsen-Anhalt finden derzeit noch Abstimmungsprozesse zur Höhe der Kofinanzierung statt. Aus diesem Grund kann auch über eine Vielzahl der vorliegenden Anträge derzeit noch nicht entschieden werden.

4. Was hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veranlasst, in die Fördervoraussetzungen eine Regelung zu Härtefällen aufzunehmen?
5. Ermöglicht die Anwendung der Härtefallregelung eine Vermittlung von Leistungsbeziehenden, die erst relativ kurze Zeit ALG II erhalten?

Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Härtefallregelung in die Fördervoraussetzungen aufgenommen, um so Beziehern von Arbeitslosengeld II, die zwar insgesamt zwölf Monate – jedoch einschließlich einer als Härtefall einzustufenden Unterbrechung – Arbeitslosengeld II bezogen haben, den Zugang zu Kommunal-Kombi-Stellen zu ermöglichen. In besonderen Härtefällen (z. B. vorübergehend entfallene Hilfebedürftigkeit wegen sonstigen höheren Einkommens der Bedarfsgemeinschaft von nicht länger als insgesamt 6 Wochen) wirkt sich eine Unterbrechung des Bezugs von Arbeitslosengeld II nicht auf die Förderfähigkeit aus. Die Anwendung der Härtefallregelung ermöglicht nicht die Besetzung von Kommunal-Kombi-Stellen mit Leistungsbeziehenden, die insgesamt weniger als zwölf Monate Arbeitslosengeld II erhalten haben. Diese Regelung soll diejenigen Langzeitarbeitslosen begünstigen, die schon besonders lange auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind und die schon besonders lange keine Arbeitsstelle mehr hatten.

6. Welche Gründe haben das BMAS dazu bewogen, durch die Verfahrens-Informationen und Fördervoraussetzungen unterschiedliche Kategorien von Langzeitarbeitslosen zu schaffen?

Es trifft nicht zu, dass unterschiedliche Kategorien von Langzeitarbeitslosen geschaffen wurden. Vielmehr wurde die Fördervoraussetzung der Langzeitarbeitslosigkeit durch die weitere Fördervoraussetzung eines mindestens zwölfmonatigen Bezugs von Arbeitslosengeld II ergänzt. Das Bundesprogramm Kommunal-Kombi richtet sich damit explizit an Langzeitarbeitslose, die schon besonders lange von staatlicher Unterstützung abhängig sind und bisher aufgrund der regionalen Arbeitsmarktlage nicht die Möglichkeit hatten, sich aus eigener Kraft aus dem Leistungsbezug zu lösen.

7. Welche Gründe gibt es dafür, dass für Anleitung und Betreuung der über das Bundesprogramm Kommunal-Kombi eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Sachkostenzuschüsse gezahlt werden?

Im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi werden keine Sachkostenzuschüsse gezahlt, da das Programm der Aktivierung von Passivleistungen dient und dem Prinzip folgt, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Der Bund übernimmt mit einem Zuschuss zum Arbeitnehmerbruttolohn von 50 Prozent (bis zu 500 Euro), der den andernfalls vom Bund für das Arbeitslosengeld II durchschnittlich zu tragenden Kosten entspricht, sowie einem zusätzlichen monatlichen Zuschuss von 100 Euro bei Beschäftigten über 50 Jahren (aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds) und einem Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers in Höhe von bis zu 200 Euro (ebenfalls aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds) bereits einen hohen Anteil der entstehenden Kosten. Die übrigen Kosten sind von den Kommunen, von den Ländern sowie ggf. vom Maßnahmeträger bzw. Arbeitgeber zu tragen.

8. Welche Informationen liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Bearbeitungsfristen von der Antragstellung bis zur Bewilligung der Mittel vor?

Eine zeitnahe Bewilligung ist bei Vorliegen des gesamten entscheidungserheblichen Sachverhalts sichergestellt. In einer großen Zahl von Fällen sind aber Nachermittlungen zum Sachverhalt erforderlich und es liegt insbesondere wegen fehlender Gesamtfinanzierung keine Entscheidungsreife vor.

9. Welche Landkreise/kreisfreien Städte haben mit Antragstellung auf Zuwendung im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi einen Zuschuss aus dem Europäischen Sozialfonds beantragt (bitte Höhe des Zuschusses und Landkreis/kreisfreie Stadt angeben)?

Bisher wurde in allen gestellten Anträgen auf Zuwendung im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi auch ein Zuschuss aus dem Europäischen Sozialfonds beantragt. Der Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers (Ziffer 4.3.a der Richtlinien) deckt diese bis zu einer Obergrenze von 200 Euro vollständig ab. Bei Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird zusätzlich der Zuschuss nach Ziffer 4.2 der Richtlinien um pauschal 100 Euro (Ziffer 4.3.b der Richtlinien) erhöht. Die Frage nach der Höhe des Zuschusses pro Landkreis lässt sich nicht beantworten, da die Höhe des Zuschusses innerhalb eines Landkreises je nach Höhe der Sozialversicherungsbeiträge und nach Alter des vorgesehenen Arbeitnehmers variiert.

10. In welcher Von-bis-Spanne wurden bisher Zuschüsse gemäß Nummer 4.2 der Richtlinie für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi in den einzelnen förderfähigen Regionen (Kreise und kreisfreie Städte) gewährt?

Folgende Zuschüsse gemäß Ziffer 4.2 der Richtlinien wurden bisher gewährt:

Bundesland	Landkreis/kreisfreie Stadt	Mindestzuschuss nach Ziff. 4.2. je Stelle/Monat	Max. Zuschuss nach Ziff. 4.2. je Stelle/Monat
Berlin	Berlin	noch keine Bewilligung	
Brandenburg	Barnim	400,50 €	500,00 €
	Brandenburg a. d. Havel	noch keine Bewilligung	
	Cottbus, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Elbe-Elster	428,85 €	500,00 €
	Frankfurt (Oder), Stadt	noch keine Bewilligung	
	Märkisch-Oderland	500,00 €	500,00 €
	Oberspreewald-Lausitz	482,25 €	500,00 €
	Oder-Spree	500,00 €	500,00 €
	Ostprignitz-Ruppin	500,00 €	500,00 €
	Prignitz	419,50 €	500,00 €
	Spree-Neiße	475,00 €	500,00 €
Uckermark	430,00 €	500,00 €	
Bremen	Bremerhaven, Stadt	500,00 €	500,00 €

Bundesland	Landkreis/kreisfreie Stadt	Mindestzuschuss nach Ziff. 4.2. je Stelle/Monat	Max. Zuschuss nach Ziff. 4.2. je Stelle/Monat
Hessen	Kassel, Stadt	noch keine Bewilligung	
Mecklenburg- Vorpommern	Demmin	450,00 €	450,00 €
	Greifswald	noch keine Bewilligung	
	Güstrow	412,50 €	500,00 €
	Mecklenburg-Strelitz	500,00 €	500,00 €
	Müritz	500,00 €	500,00 €
	Neubrandenburg, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Nordvorpommern	400,00 €	500,00 €
	Ostvorpommern	500,00 €	500,00 €
	Parchim	noch keine Bewilligung	
	Rostock	500,00 €	500,00 €
	Rügen	500,00 €	500,00 €
	Schwerin	467,00 €	467,00 €
	Stralsund, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Uecker-Randow	500,00 €	500,00 €
	Wismar, Stadt	noch keine Bewilligung	
Niedersachsen	Emden	noch keine Bewilligung	
Nordrhein-Westfalen	Dortmund, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Duisburg, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Gelsenkirchen, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Herne, Stadt	noch keine Bewilligung	
Rheinland-Pfalz	Pirmasens, Stadt	500,00 €	500,00 €
Sachsen	Annaberg	noch keine Bewilligung	
	Aue-Schwarzenberg	noch keine Bewilligung	
	Bautzen	noch keine Bewilligung	
	Chemnitz, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Chemnitzer Land	noch keine Bewilligung	
	Delitzsch	noch keine Bewilligung	
	Döbeln	noch keine Bewilligung	
	Görlitz, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Hoyerswerda, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Leipzig, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Leipziger Land	noch keine Bewilligung	
	Löbau-Zittau	noch keine Bewilligung	

Bundesland	Landkreis/kreisfreie Stadt	Mindestzuschuss nach Ziff. 4.2. je Stelle/Monat	Max. Zuschuss nach Ziff. 4.2. je Stelle/Monat
Sachsen	Mittl. Erzgebirgskreis	482,25 €	500,00 €
	Muldentalkreis	500,00 €	500,00 €
	Niederschl. Oberlausitzkreis	noch keine Bewilligung	
	Plauen	noch keine Bewilligung	
	Riesa-Großenhain	noch keine Bewilligung	
	Sächsische Schweiz	noch keine Bewilligung	
	Torgau-Oschatz	noch keine Bewilligung	
	Zwickau, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Zwickauer Land	noch keine Bewilligung	
Sachsen-Anhalt	Altmarkkreis Salzwedel	noch keine Bewilligung	
	Anhalt-Bitterfeld	noch keine Bewilligung	
	Burgenland	noch keine Bewilligung	
	Dessau-Roßlau, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Halle (Saale), Stadt	noch keine Bewilligung	
	Harz	500,00 €	500,00 €
	Jerichower Land	noch keine Bewilligung	
	Magdeburg, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Mansfeld-Südharz	noch keine Bewilligung	
	Saalekreis	noch keine Bewilligung	
	Salzland	456,75 €	500,00 €
	Stendal	482,25 €	482,25 €
	Wittenberg	noch keine Bewilligung	
Thüringen	Altenburger Land	noch keine Bewilligung	
	Erfurt, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Gera, Stadt	noch keine Bewilligung	
	Ilm-Kreis	noch keine Bewilligung	
	Kyffhäuserkreis	noch keine Bewilligung	
	Nordhausen	482,25 €	482,25 €
	Sömmerda	482,25 €	500,00 €
	Unstrut-Hainich-Kreis	noch keine Bewilligung	
	Weimar, Stadt	noch keine Bewilligung	

11. Was hat die Bundesregierung dazu bewogen, in den Leitfaden zur Antragstellung des Kommunal-Kombi unter Nummer 5.4 das Einholen dreier vergleichbarer Angebote zur Ermittlung der ortsüblichen Entlohnung aufzunehmen, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es keinerlei Offenlegungspflicht für Vergütungshöhen gibt?

Die Ermittlung der ortsüblichen Vergütung durch Umfrage bei mindestens drei Arbeitgebern der Region hat sich in Bezug auf die Feststellung der Ortsüblichkeit der Vergütung bei anderen Arbeitsförderungsmaßnahmen bewährt.

12. Wie sichert die Bundesregierung, dass die in der Richtlinie geforderte Tarifbindung tatsächlich eingehalten wird?

Die Einhaltung der in der Richtlinie geforderten Tarifbindung oder ortsüblichen Vergütung wird durch das Bundesverwaltungsamt geprüft. Nach der grundsätzlichen Bewilligung des Vorhabens wird bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen der Person, mit der die Stelle besetzt werden soll, auch geprüft, ob der für diese Person geltende Tariflohn veranschlagt ist bzw. ob die veranschlagte Vergütung ortsüblich ist. Der Arbeitsvertrag ist dem Bundesverwaltungsamt vorzulegen. Darüber hinaus prüft das Bundesverwaltungsamt die Einhaltung der Tarifbindung oder die ortsübliche Vergütung auch im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung.

13. Woran orientiert die Bundesregierung die Festsetzung des Arbeitsentgeltes, wenn es für die beantragte Stelle weder eine tarifliche noch eine vergleichbare ortsübliche Entlohnung gibt?

Es ist nicht zu erwarten, dass die von der Fragestellung gebildete Konstruktion eintritt, da das Kriterium der Ortsüblichkeit der Vergütung ausreichend bestimmt ist.

14. In welchen Fällen hat die Nichteinhaltung der Nummer 5.4 zur Nichtanerkennung der Förderfähigkeit der beantragten Stellen geführt (bitte nach Ablehnungsgründen getrennt aufführen)?

Bisher hat es keinen entsprechenden Fall gegeben.

